

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2011	Nr. 33
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-
Master-Studiengang Psychologie. Vom 10. Februar 2011 496

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie

Vom 10. Februar 2011

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 454) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 30 Grundsätze

- (1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie den Grad des Master of Science (M.Sc.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Psychologie“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Psychologie“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes.

§ 31 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Psychologie im Umfang von mindestens 180 Credit Points; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden;
2. die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen
 - durch einen Nachweis von mindestens 164 Credit Points im Kernbereich Psychologie;
 - durch den Nachweis von mindestens 50 Zugangspunkten, ermittelt aus der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und ggf. zusätzlicher Leistungen in bestimmten psychologischen Inhaltsbereichen.
- a. Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (ggf. abgerundet auf eine Stelle nach dem Komma) werden folgende Zugangspunkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	52	2,0	32	3,0	12
1,1	50	2,1	30	3,1	10
1,2	48	2,2	28	3,2	8
1,3	46	2,3	26	3,3	6
1,4	44	2,4	24	3,4	5
1,5	42	2,5	22	3,5	4
1,6	40	2,6	20	3,6	3
1,7	38	2,7	18	3,7	2
1,8	36	2,8	16	3,8	1
1,9	34	2,9	14	> 3,9	0

- b. Für folgende Leistungen werden zusätzliche Zugangspunkte vergeben:

Inhaltsbereich	Punkte
mindestens 15 CP im Bereich Quantitative Methoden und Statistik	10
mindestens 12 CP im Bereich Psychologische Diagnostik und Testtheorie	10
mindestens 6 CP im Bereich Empiriepraktikum	6
in jedem der folgenden fünf Bereiche jeweils mindestens 8 CP: (1) Allgemeine Psychologie, (2) Biologische Psychologie, (3) Differentielle Psychologie, (4) Entwicklungspsychologie sowie (5) Sozialpsychologie	14
in jedem der folgenden zwei Bereiche jeweils mindestens 8 CP: (1) Klinische Psychologie und/oder Klinische Neuropsychologie, (2) Arbeits- und Organisationspsychologie	6
Nachweis einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft im Umfang von insgesamt 200 Stunden	4

(2) Ausländische Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen

„Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 oder dem TestDaF Niveaustufe 5 nachweisen.

(3) Sofern die unter Abschnitt 1 und 2 genannten Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

(4) Bewerber/Bewerberinnen, die Ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage eines entsprechenden Transcript of Records. Voraussetzung einer Bewerbung ist der Nachweis von mindestens 150 Credits Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sowie den Nachweis einer Prüfungsanmeldung zu allen ausstehenden Prüfungsleistungen.

§ 32

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen

- 60 CP auf Veranstaltungen des Master-Kernbereichs (Pflicht- und Wahlpflichtbereich),
- 8 CP im Bereich der Projektarbeit/des Forschungspraktikums,
- 8 CP im Bereich des psychologischen oder nicht-psychologischen Wahlfachs,
- 12 CP auf das berufsbezogene Praktikum, einschließlich eines Begleitseminars und
- 30 CP auf die Master-Arbeit, zzgl. 2 CP für zwei Begleitseminare.

(2) Das Studium des Master-Studiengangs gliedert sich in einen Pflicht-, ein Wahlpflicht- und einen Wahlbereich:

- den Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“ der aus den Modulen „Multivariate Verfahren“ und „Vertiefung Testtheorie und Diagnostik“ besteht,
- den Wahlpflichtbereich „Psychologie“ mit den Modulen „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, „Klinische Neuro- und Rehabilitationspsychologie“, „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Angewandte Sozialpsychologie“, „Kognitive Psychologie“, „Kognitive

- Neuropsychologie“ sowie „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“ und
- den Wahlbereich mit den Modulen „Projektarbeit/Forschungspraktikum“ und „Wahlfach“.

(3) Pflicht- und Wahlbereich werden vollständig studiert.

(4) Aus dem Wahlpflichtbereich wählt der/die Studierende drei der sieben Module. Dabei ist die gleichzeitige Wahl der Module „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, „Klinische Neuropsychologie“ sowie „Arbeits- und Organisationspsychologie“ ausgeschlossen. Ferner wird die Wahl durch die Kapazität in den jeweiligen Wahlpflichtbereichen eingeschränkt. Die Zahl verfügbarer Plätze pro Wahlpflichtbereich und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und dem Studiendekan/der Studiendekanin festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 33

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, veranstaltungsbegleitende Testate und die Projektarbeit/das Forschungspraktikum. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Prüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (5) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden

§ 34

Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsvorleistungen umfassen Hausarbeiten, Testate und projektbezogene Seminararbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten

müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/ Kandidatinnen erkennbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsvorleistungen umfassen Referate und Arbeitsaufträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Studienanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 35

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Das Erbringen von zusätzlichen, nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums ist möglich. Diese können allerdings nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und nach Absprache mit dem/der dafür zuständigen Prüfer/in erbracht werden. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungskontrollen werden auf Antrag des Kandidaten in das Master-Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 36

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 21 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- zur Modulprüfung im Modul „Klinische Psychologie und Psychotherapie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Klinische Psychologie und Psychotherapie“.
- zur Modulprüfung im Modul „Klinische Neuropsychologie und Rehabilitationspsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Klinische Neuropsychologie und Rehabilitationspsychologie“.
- zur Modulprüfung im Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“.
- zur Modulprüfung im Modul „Angewandte Sozialpsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Angewandte Sozialpsychologie“.

- zur Modulprüfung im Modul „Kognitive Psychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Kognitive Psychologie“.
- zur Modulprüfung im Modul „Kognitive Neuropsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Kognitive Neuropsychologie“.

§ 37

Fortschrittskontrolle

Ein Studierender/Eine Studierende im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points;

nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

§ 38

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module im Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“.

§ 39

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie 6 Monate (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 40

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft

Saarbrücken, 7. Juni 2011

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber